

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 23	Haßfurt, 03.05.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge;
Aufhebung weitergehender Anordnungen S. 75-76

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Verwaltungsgemeinschaft Theres S. 76-77
- HH-Satzung Schulverband Ebern, Grundschule S. 77-78
- HH-Satzung Schulverband Ebern, Mittelschule S. 78-79

Teil I

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Haßberge;
Aufhebung weitergehender Anordnungen zu den geltenden
Regelungen der 12. BayIfSMV**

vom 03.05.2021

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. April 2021 (BayMBl. Nr. 290) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der weitergehenden Anordnungen nach §§ 24, 25 und § 28 der 12. BayIfSMV vom 19.04.2021 und 28.04.2021

I. Festlegungen:

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Allgemeinverfügung vom 19.04.2021

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge über weitergehende Anordnungen zu den geltenden Regelungen der 12. BayIfSMV vom 19.04.2021 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 19.04.2021, Nr. 19/2021) wird aufgehoben.

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

2. Allgemeinverfügung vom 28.04.2021

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge über weitergehende Anordnungen zu den geltenden Regelungen der 12. BayIfSMV vom 28.04.2021 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 28.04.2021, Nr. 21/2021) wird aufgehoben.

Haßfurt, 03.05.2021
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

II. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern I.1 und I.2 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge als bekannt gegeben und tritt ab dem 04.05.2021 in Kraft.

IV. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Hinweise:

I. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

II. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern während der Dienstzeiten im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt (Bürgerbüro) nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden (Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG).

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Theres
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Theres folgende Haushaltssatzung:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.056.660,00 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **720.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Einzelplans "2" wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **367.200,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Schulumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2020** auf **240** Verbandsschüler festgesetzt.
- (3) Die Schulumlage wird je Verbandsschüler auf **1.530,00 €** festgesetzt.
- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Investitionsumlage).
- (5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2020** mit insgesamt **240** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- (6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **1.276.240,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- (2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2019 auf **5.936** Einwohner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **215,00 €** festgesetzt.
- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Theres, 26.04.2021
Verwaltungsgemeinschaft Theres

Schneider, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 30.03.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 14.04.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zi.-Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 27.04.2021
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Ebern, Grundschule
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Grundschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 636.529,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 199.600,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 44.500,00 € festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **546.494,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **271 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **2.016,5830 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2021 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **106.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ebern, 26.04.2021
Schulverband Ebern, Grundschule

Jürgen Hennemann
Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Die von der Versammlung am 17.03.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 15.04.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 19, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 29.04.2021
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Mittelschule Ebern,
Landkreis Haßberge,
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Mittelschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	557.005,00 €
und <u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	519.500,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 2.813.582,00 € festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **456.663,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **207 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **2.206,1014 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2021 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **92.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ebern, 26.04.2021
Schulverband Ebern -Mittelschule-
Jürgen Hennemann, Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Verbandsversammlung am 11.03.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 15.04.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 19, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 29.04.2021
Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
